

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der
Stadtbibliothek Unterschleißheim



vom 02.Mai 2005

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 937), erlässt die Stadt Unterschleißheim folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbibliothek Unterschleißheim erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Stadtbibliothek benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt. Für die Ausleihe der verschiedenen Medien werden Jahres- und Vierteljahresgebühren erhoben; diese entstehen mit dem ersten Ausleihvorgang.
- (2) Die Versäumnisgebühr entsteht mit Überschreitung der Leihfrist.
- (3) Für die Ausleihe aus der Artothek und die Verlängerung wird eine Gebühr je Medium erhoben. Diese entsteht mit der Ausleihe.
- (4) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 und 6 entstehen mit der Bestellung des Mediums.
- (5) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig. Diese können auch durch einen mündlichen Verwaltungsakt erhoben werden.

§ 3 Gebührenarten und Gebührenhöhe

- (1) Jahresgebühr für erwachsene Nutzer (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) € 15,-; für Kinder und Jugendliche wird keine Gebühr verlangt.
- (2) Vierteljahresgebühr für erwachsene Nutzer (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) € 5,-; für Kinder und Jugendliche wird keine Gebühr verlangt.
- (3) Versäumnisgebühren: Wird die Ausleihfrist (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Unterschleißheim) überschritten, so ist für jeden Tag der Überschreitung eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Diese beträgt je Versäumnistag und Medium
 - für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) € 0,10
 - für Erwachsene € 0,20Als Versäumnistage gelten nicht die Tage, an denen die Stadtbibliothek geschlossen ist.
- (4) Ausleihe Artothek: Für die Ausleihe sowie Verlängerung eines Mediums aus der Artothek wird eine Gebühr von je € 5,- erhoben.
- (5) Bestellgebühren: Für die Bestellung eines Mediums beträgt die Gebühr
 - für Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) € 0,30
 - für Erwachsene € 0,60
- (6) Gebühren für Besorgungen im Leihverkehr: Für Bestellungen im Leihverkehr wird eine Gebühr in Höhe von € 2,50 je bestelltes Medium erhoben.
- (7) Gebühr für Neuausstellung eines Benutzerausweises: Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Benutzerausweises erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von € 2,50 je Ausweis.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Unterschleißheim vom 15. November 2004 außer Kraft.

Unterschleißheim, den 02. Mai 2005

Stadt Unterschleißheim (Siegel)

Rolf Zeitler
Erster Bürgermeister